

## NEHMEN SIE UNS BEIM WORT

Haben Sie Interesse an näheren Informationen über den Beschäftigungssicherungszuschuss oder die personelle Unterstützung?

Bitte wenden Sie sich vor Antragstellung unverbindlich an Ihren Ansprechpartner. Gern kommen wir zu einem Beratungsgespräch zu Ihnen in den Betrieb. Bei Bedarf binden wir den Integrationsfachdienst ein und bringen unseren Technischen Beratungsdienst mit.

Weitere Informationen, Fallbeispiele und Antragsvordrucke zu den außergewöhnlichen Belastungen des Integrationsamtes finden Sie auf der Seite <https://www.integrationsamt-hessen.de/arbeitgeber-inklusionsbetriebe/einstellung-beschaeftigung/finanzielle-leistungen/aussergewoehnliche-belastungen/>



## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zum Thema außergewöhnliche Belastungen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

## KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Integrationsamt

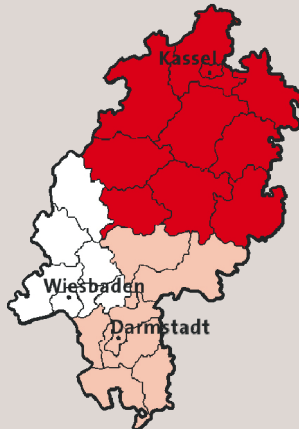
Kölnische Str. 30  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0  
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0  
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Str. 44  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 156 - 0  
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:  
[kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de](mailto:kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de)

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.integrationsamt-hessen.de](http://www.integrationsamt-hessen.de)



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

## IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Ines Nowack
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	August 2023
Internet	<a href="http://www.lww-hessen.de">www.lww-hessen.de</a>



## 19 / AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Eine Information für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Viele Behinderungen wirken sich nicht auf die Arbeitsleistung aus. Es gibt aber auch schwerbehinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung weniger leisten können oder regelmäßige Unterstützung durch Kollegen oder Vorgesetzte brauchen.

Zu den damit verbundenen Kosten kann das LWV Hessen Integrationsamt Zuschüsse gewähren.

Hierbei werden grundsätzlich folgende Leistungen unterschieden:

- Beschäftigungssicherungszuschuss
- Personelle Unterstützung

## BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNGSZUSCHUSS

Das Integrationsamt kann bei Vorliegen einer behinderungsbedingten Leistungseinschränkung einen Beschäftigungssicherungszuschuss gewähren. Eine solche erhebliche Minderleistung liegt vor, wenn ein schwerbehinderter Mensch für längere Zeit deutlich - mindestens 30 Prozent - weniger leisten kann als gleichaltrige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit.

## PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG

Viele Beschäftigte brauchen am Arbeitsplatz hin und wieder Unterstützung von anderen. Für den Betrieb ist es eine außergewöhnliche Belastung, wenn ein schwerbehinderter Mensch mehr Unterstützung braucht, als dies üblich ist. Zum Beispiel, wenn die Belegschaft häufiger mithelfen oder Vorgesetzte mehr anleiten müssen. Zuschüsse für eine personelle Unterstützung können gewährt werden, wenn die Unterstützung bei der Arbeitsausführung durchschnittlich länger als 30 Minuten pro Arbeitstag dauert und mit einem besonderen Aufwand für den Arbeitgeber verbunden ist, zum Beispiel für

- tätigkeitsbezogene Handreichungen und Hilfestellungen
- Unterstützung bei der Kommunikation am Arbeitsplatz
- wiederkehrende fachliche bzw. arbeitspädagogische Unterweisung und Anleitung
- arbeitsbegleitende Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung



## VORAUSSETZUNGEN

Diese Leistungen können nur bewilligt werden, wenn der Arbeitgeber hohe Belastungen wegen der Art und Schwere der Behinderung tragen muss, eine förderfähige Beschäftigung vorliegt und der Mindestlohn gezahlt wird.

Belastungen, die durch die gesetzliche oder tarifliche Entgeltfortzahlungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit entstehen, sind keine außergewöhnlichen Belastungen und können auch nicht finanziell ausgeglichen werden.

## VORRANGIGE MASSNAHMEN

Bevor ein Zuschuss gewährt wird, sind vorab alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den schwerbehinderten Menschen zu einer unabhängigen und seinem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, zum Beispiel durch

- eine Versetzung auf einen seinem Fähigkeitsprofil entsprechenden Arbeitsplatz
- eine behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes
- die Anpassung der Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation
- auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung
- Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

Für diese Maßnahmen ist die aktive Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich. Oft können auch Zuschüsse für diese Maßnahmen erfolgen.

## ZIEL DER LEISTUNG

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt das Integrationsamt bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Beschäftigten einen finanziellen Ausgleich, damit das Arbeitsverhältnis für den Arbeitgeber wirtschaftlich ist oder der schwerbehinderte Mensch durch die personelle Unterstützung in die Lage versetzt wird, eine akzeptierte Arbeitsleistung zu erbringen.

## ZEITRAUM DER LEISTUNG

Die Leistungen werden frühestens sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gezahlt, wenn die Einarbeitung abgeschlossen ist. Für die Einarbeitung können eventuell Einarbeitungszuschüsse von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder einem Reha-Träger gewährt werden.

Bei erstmaliger Bewilligung wird die Leistung für bis zu zwei Jahre festgesetzt.

Liegen die Voraussetzungen danach weiterhin vor, kann sie weiter bewilligt werden.